

**Schulgemeindeversammlung
vom 7. Juni 2024, 20:30 – 22:15 Uhr
im Kultur- und Sportzentrum Gries, Volketswil**

Vorsitz:	Raffaela Fehr, Schulpräsidentin
Protokoll:	Vincenza Marino, Leiterin Dienste
Stimmzähler:	Claudio Böttcher, Wangenstrasse 2a, 8604 Volketswil Urban Fäh, Huzlenstrasse 43a, 8604 Volketswil
Anwesend:	108 Stimmberechtigte

Schulpräsidentin Raffaela Fehr eröffnet die Versammlung der Schulgemeinde während der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde. Der Ablauf der heutigen Gemeindeversammlung ist besonders gegliedert, weil jetzt eine gemeinsame Gemeindeversammlung mit der Vorberatung der Gemeindeordnung startet.

Die Nicht-Stimmberechtigten werden gebeten, auf der Tribüne Platz zu nehmen. Ausnahmen nennt die Schulpräsidentin namentlich: Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung und Protokollführerin dieser Versammlung. Sie ist nicht stimmberechtigt und darf daher von den Stimmzählenden nicht berücksichtigt werden. Die Versammlung kann auf Anfrage keine Nicht-Stimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnen.

Traktandum der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde:

- 1. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde;
Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung,
Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom
22. September 2024**

1. Gemeindeordnung der Politische Gemeinde; Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

BERICHT

1. Einleitung und Vorgeschichte

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 die Einzelinitiative «Einheitsgemeinde» von Klaus Näder erheblich erklärt. Mit dem Abstimmungsentscheid wurden der Gemeinderat und die Schulpflege Volketswil beauftragt, eine neue Gemeindeordnung als Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die neue Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) muss demnach die Auflösung der Schulgemeinde und deren Integration in die Politische Gemeinde beinhalten.

Die aus je drei Vertretungen des Gemeinderats und der Schulpflege sowie dem Gemeindeschreiber und der Leiterin Dienste (Schulverwaltung) zusammengesetzte Projektgruppe hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den inhaltlichen Fragen auseinandergesetzt und eine Gemeindeordnung erarbeitet. Die neue Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt hauptsächlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stimmberechtigten (an der Urne sowie in der Gemeindeversammlung), des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die Wahl und Zusammensetzung dieser Behörden fest.

Parallel zur neuen Gemeindeordnung wurde auch ein Organisationsreglement des Gemeinderates entworfen, welches unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungseinheiten regelt und deren Aufgaben und Kompetenzen definiert. Das Organisationsreglement liegt vor und wird im Sinne der Transparenz den Stimmberechtigten auf der Website der Gemeinde und der Schule zugänglich gemacht. Dieses wird bei Annahme der Vorlage vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.

2. Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Nach dem Zusammenschluss besteht keine autonome Schulgemeinde mehr. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Schulgemeinde und Politischen Gemeinde in Volketswil erfüllt.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulpflege einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, welches die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann auf die schulische Aufgabenerfüllung inhaltlich über das Budget, im Bereich der Schulliegenschaften und kommunalen Anstellungen sowie im Falle einer abgestuften Finanzkompetenz Einfluss nehmen.

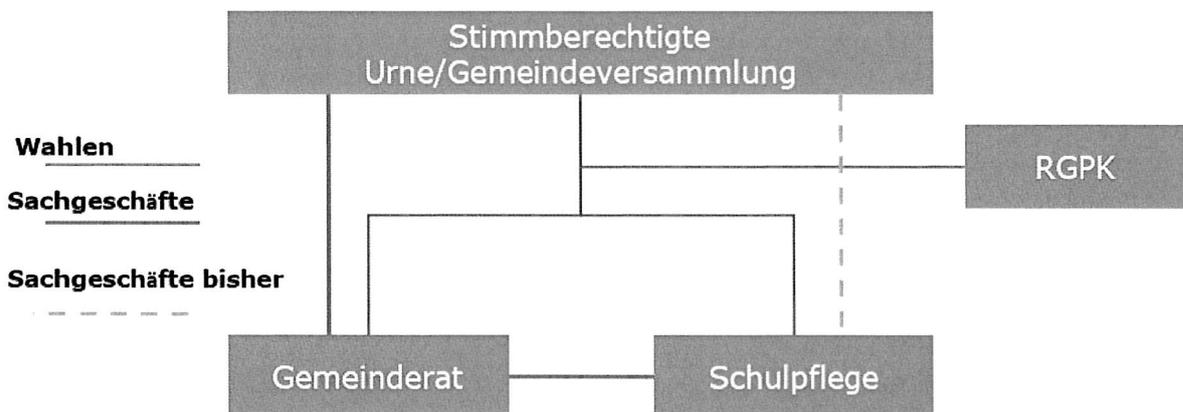
Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Auflösung der Schulgemeinde und der Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung erforderlich, welche den Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung basiert auf den bisherigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde. Vieles was sich bewährt hat, wird in der neuen Organisation übernommen. Eingeflossen sind verschiedene Bestimmungen aus der Mustergemeindeordnung für Einheitsgemeinden, die vom kantonalen Gemeindeamt veröffentlicht worden ist.

Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege werden weiterhin von den Stimmberechtigten gewählt. Wie bisher setzt sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern und die Schulpflege aus neun Mitgliedern zusammen. Neu wird jedoch das gewählte Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt im Gemeinderat zwingend das Ressort Bildung. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst (wie bisher). Er verteilt die behördlichen Aufgaben auf seine Mitglieder, wobei die Detailorganisation in einer vom Gemeinderat festgesetzten Geschäftsordnung festgehalten wird.

Die Schulpflege ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz eine eigenständige Kommission. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie das Antragsrecht (Art. 30 GO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhänden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss die Anträge der Schulpflege, versehen mit einer eigenen Empfehlung, an die Stimmberechtigten weiterleiten. Die Stimmberechtigten entscheiden abschliessend über diese Anträge.



Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Schulpflege im Kernbereich Bildung und Betreuung werden unverändert in die Gemeindeordnung integriert.

Die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Schulpflege werden zusammengeführt. An der Gemeindeversammlung wird über das Budget und den Steuerfuss für die Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde inkl. Schule) abgestimmt. Ebenso beschliessen die Stimmberechtigten künftig über eine Jahresrechnung.

Weitere zentrale Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung:

- Die abschliessende Zuständigkeit für den Erwerb, den Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von über CHF 5 Mio. liegt neu bei der Gemeindeversammlung. Dies entspricht der Regelung nach neuem Gemeindegesetz.

- In der Gemeindeversammlung zur Vorberatung ausgeschlossener Urnengeschäfte sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Volks- und Einzelinitiativen. Alle übrigen Angelegenheiten, über die an der Urne abgestimmt wird, unterliegen weiterhin der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung.
- Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bleiben mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Tausch von Grundstücken in Finanzvermögen bestehen. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht um eine Kompetenzerhöhung im engeren Sinne. Vielmehr soll der Gemeinderat damit die Möglichkeit erhalten, die Vermögenswerte der Gemeinde sinnvoll anzulegen. Demnach geht es hierbei um die Verschiebung von Vermögenswerten (aktiver Tausch). Für die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken im Wert von über CHF 2 Mio. bleibt die Gemeindeversammlung weiterhin zuständig. Dies entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden und wird auch vom Gemeindeamt gutgeheissen.
- Die Verantwortung für Investitionen bzw. Veräusserungen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die zuvor im Eigentum der Schulgemeinde standen, liegt nun beim Gemeinderat (bis CHF 5 Mio.) bzw. der Gemeindeversammlung (über CHF 5 Mio.). Die Schulpflege behält ihre Zuständigkeit für Entscheidungen bezüglich der Nutzung und Widmung der Schulanlagen, den Betrieb sowie die Zuteilung der verfügbaren Räume und Einrichtungen.
- Eine neu geschaffene Liegenschaftskommission als eigenständige Kommission ist für die Entwicklung von Strategien und Konzepten sowie die damit verbundene Investitions- und Unterhaltsplanung aller Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens verantwortlich. Ebenso obliegt ihr die Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen. Für Neubauten und Sanierungen kann zudem situativ eine Baukommission gebildet werden. Die strategische Schulraumplanung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Schulpflege. Die Liegenschaftskommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leitung Bildung sowie der Leitung Liegenschaften.
- Der Gemeinderat kann eine Finanzplanungskommission und die Schulpflege weiterhin eine Geschäftsleitung als unterstellte Kommissionen führen. Die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege in einem separaten Erlass geregelt.
- Statt der bisherigen Rechnungsprüfungskommission wird neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gebildet. Diese stellt Antrag zu sämtlichen Geschäften in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, unabhängig davon, ob diese finanzwirksam sind oder nicht. Weiter überprüft sie die Geschäftsführung des Gemeinderats hinsichtlich abgeschlossener Geschäfte und den Geschäftsbericht.
- Die Übergangsempfehlungen richten sich nach den Empfehlungen des Gemeindeamts.

Alle Änderungen der Gemeindeordnung sowie die detaillierten Ausführungen dazu finden Sie in der synoptischen Darstellung im Anhang und auf der Website der Gemeinde Volketswil (www.volketswil.ch).

4. Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Das kantonale Gemeindeamt Zürich hat den von Gemeinderat und Schulpflege ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Sommer 2023 geprüft. Verschiedene Empfehlungen des Gemeindeamtes sowie einzelne zwingende Anpassungen bei den Übergangsbestimmungen wurden übernommen. Die positive Rückmeldung des Gemeindeamtes ist Basis für die abschliessende Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

Die öffentliche Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung dauerte vom 26. September bis am 30. November 2023. An der Vernehmlassung haben sich die Ortsparteien Die Mitte, FDP, glp und SVP sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und eine Privatperson beteiligt. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die Rückmeldungen geprüft und die Gemeindeordnung überarbeitet.

Zusammengefasst wurden folgende Kernpunkte / Einwendungen eingereicht:

- **Nennung der Ortsteile**

In Art. 2 der neuen Gemeindeordnung sollen die Ortsteile, welche die Gemeinde Volketswil umfassen, wieder aufgeführt werden. Diesem Wunsch wird entsprochen.

- **Verschiebung von Kompetenzen, insbesondere Finanzkompetenzen, zugunsten der Exekutive wird nicht verstanden und nicht akzeptiert**

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei der Anpassung nicht um eine eigentliche Erweiterung der Finanzbefugnisse. Sie gewährt dem Gemeinderat vielmehr die Möglichkeit, die Vermögenswerte der Gemeinde effektiv anzulegen. Es handelt sich somit um die Umverteilung von Vermögenswerten. Diese Regelung entspricht dem Vorgehen vieler vergleichbarer Gemeinden und findet auch die Zustimmung des Gemeindeamts.

- **Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird gewünscht**

Der Gemeinderat kommt dem Wunsch nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach (siehe vorheriges Kapitel).

- **Weitere Anliegen von redaktioneller und materieller Natur wie die Hinterfragung der Anzahl Schulpflegemitglieder, die Führung der Finanzplanungskommission als eigenständige Kommission oder die Kompetenzzuweisung für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans**

Den Anliegen wurde teilweise entsprochen. Ebenso wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge übernommen

5. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil und der Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zustimmen?

6. Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil ist gemäss Art. 15 Ziff. 8 der heute geltenden Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Die Beschlussfassung über die neue Gemeindeordnung obliegt der Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

Die Urnenabstimmung über die Revision der Gemeindeordnung ist am 22. September 2024 vorgesehen. Bei Annahme der Vorlage tritt die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft und die Schulgemeinde Volketswil wird auf diesen Zeit-

punkt aufgehoben. In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich. Die heutigen Gemeindeordnungen für die Politische Gemeinde Volketswil und die Schulgemeinde Volketswil blieben je unverändert in Kraft.

Die synoptische Darstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung betreffend Einheitsgemeinde wird im Anhang abgedruckt und ist auf www.volketswil.ch abrufbar.

7. Beurteilung und Antrag des Gemeinderats (Benennung der Chancen- und Risiken des Zusammenschlusses)

Beurteilung

Der Gemeinderat befasst sich schon seit Jahren mit dem Thema Einheitsgemeinde. In der Einheitsgemeinde Volketswil sieht der Gemeinderat eine grosse Chance und eine Notwendigkeit für eine zielgerichtete und koordinierte Weiterentwicklung der Gemeinde als Ganzes.

Diese Vorteile bringt die Einheitsgemeinde

- Die Schulpflege wird entlastet und kann sich uneingeschränkt ihrer Hauptaufgabe – der Schule, deren Betrieb und Weiterentwicklung – widmen.
- Die Gemeinde Volketswil tritt in Zukunft als Einheit auf: Eine Gemeinde, eine Stimme. Das stärkt die Position gegenüber dem Kanton und weiteren Verhandlungspartnern.
- Die Einheitsgemeinde ist zeitgemäss und optimiert die Strukturen im Behörden- und Verwaltungsbereich. Es können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden.
- Schulgemeinde und Politische Gemeinde führen heute separate Budgets und Rechnungen. Eine Zusammenlegung entlastet die Schulgemeinde von der Abhängigkeit der Steuereinnahmen. Sie gewinnt an finanzieller Flexibilität.
- Bei der Einheitsgemeinde ist das Ressort Bildung ein gleichwertiges Ressort des Gemeinderates. Das ermöglicht der Schule mehr Mitsprache in anderen wichtigen Ressorts wie Sicherheit, Planung, Soziales oder Liegenschaften.
- Die Schulpräsidentin / der Schulpräsident ist gleichzeitig Gemeinderat. Die Vernetzung, Koordination sowie der Informationsfluss sind somit beidseitig automatisch gegeben und sichergestellt.
- Einheitsgemeinden sind zeitgemäss. Sie bündeln die Kräfte von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Auch der Kanton unterstützt und fördert Einheitsgemeinden.
- Über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung lebt bereits heute in Einheitsgemeinden - also in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.
- Dem Gemeinderat ist die Qualität der Schule und das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein grosses Anliegen. Die Schulpflege wird dies in diesem Sinne auch in einer Einheitsgemeinde umsetzen können.

Die von der Schulpflege schriftlich formulierten Gelingensbedingungen wurden in der neuen Gemeindeordnung alle berücksichtigt und aufgenommen.

Folgende Aspekte bleiben von der Einheitsgemeinde unberührt

- Die Einheitsgemeinde hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb. Der pädagogische Bereich bleibt gemäss Volksschulgesetz unangetastet in der Verantwortung der Schulpflege.
- Die Schulpflege bleibt eine eigenständige Behörde (vergleichbar mit Sozialbehörde).
- Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege bleibt sich gleich.
- Sowohl die Mitglieder Schulpflege als auch die Schulpräsidentin / der Schulpräsident werden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt gewählt.
- Die Schulpflege behält ihr direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung.
- Die Schulpflege behält ihre heutige Finanzkompetenz.

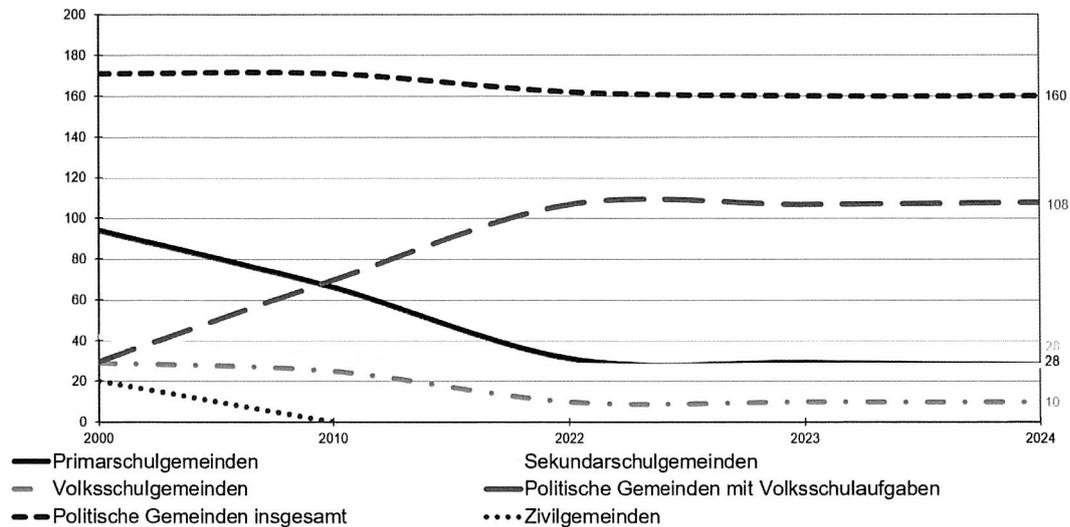
Entwicklung

Die Zahl der Schulgemeinden nimmt im Kanton Zürich seit Jahren stetig ab. Neubildungen von Schulgemeinden sind gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

Seit Jahresbeginn 2024 gibt es im Kanton Zürich 160 Politische Gemeinden und 66 Schulgemeinden. Von den 160 Politischen Gemeinden nehmen zwei Drittel (108) Aufgaben der Volksschule wahr. Mittlerweile leben über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen. Zurzeit gibt es noch zehn eigenständige Schulgemeinden (inkl. Volketswil), die alle Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.

	1975	1995	2015	2024	Veränderung
Primarschulgemeinden	103	100	51	28	-75
Sekundarschulgemeinden	45	43	30	28	-17
Vereinigte Schulgemeinden	42	45	22	10	-32
Einheitsgemeinden	21	23	81	108	+87

Quelle Gemeindeamt Kanton Zürich



Quelle Gemeindeamt Kanton Zürich

Gemeinden im Vergleich

Von den 25 grössten Gemeinden im Kanton Zürich ist lediglich Volketswil keine Einheitsgemeinde.

Politische Gemeinde	Einwohner ¹	Einheitsgemeinde
Zürich	426'890	Ja
Winterthur	116'610	Ja
Uster	35'723	Ja
Dübendorf	30'723	Ja
Dietikon	28'087	Ja
Wetzikon	25'989	Ja
Wädenswil	25'160	Ja
Bülach	23'593	Ja
Horgen	23'589	Ja
Opfikon	21'127	Ja
Kloten	20'909	Ja
Schlieren	20'320	Ja
Volketswil	19'420	Nein
Adliswil	19'180	Ja
Regensdorf	18'705	Ja
Thalwil	18'385	Ja
Illnau-Effretikon	17'562	Ja
Wallisellen	17'277	Ja
Stäfa	14'887	Ja
Küsnacht	14'829	Ja
Meilen	14'744	Ja
Richterswil	13'966	Ja
Zollikon	13'459	Ja
Rüti	12'684	Ja
Affoltern a.A.	12'524	Ja

¹ Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

ANTRAG

Der Gemeinderat Volketswil beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde) und die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen.

8. Beurteilung und Antrag der Schulpflege

ANTRAG

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Ja zur totalrevidierten Gemeindeordnung

Die Schulpflege ist auch nach sorgfältiger Prüfung aller Argumente der Ansicht, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde der Schule Volketswil keine Vorteile bringt, die nicht auch ohne Fusion erreicht werden könnten. Vielmehr würde die Schule Volketswil ihre Eigenständigkeit und damit die ganzheitliche Verantwortung für unsere Schulen verlieren. Die Schulgemeinde Volketswil ist heute professionell aufgestellt, kann ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ist finanziell in einer stabilen Situation. Es besteht kein Leidensdruck seitens der Schule, der für die Fusion sprechen würde. Mit Blick auf das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung von Volketswil geht die Schulpflege allerdings davon aus, dass mittelfristig die Einführung einer Parlamentsgemeinde und damit auch die Fusion der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Sinn macht.

Die mit dem Gemeinderat gemeinsam erarbeitete Umsetzungsvorlage wahrt die Autonomie unserer Schule in einer Einheitsgemeinde grösstmöglich. Wichtige Voraussetzungen für eine langfristig gute Zusammenarbeit wurden darin berücksichtigt, so in den Bereichen Personal und Liegenschaften. Die Umsetzungsvorlage bildet damit eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung von Volketswil.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulgemeinde einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr, sofern dies in der Gemeindeordnung entsprechend verankert wird (z.B. Finanz- und Anstellungskompetenzen).

Auflösung der Schulgemeinde

Die Umsetzungsvorlage (neue Gemeindeordnung) sieht die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil vor. Wird der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt, werden deren Aufgaben neu von der politischen Gemeinde wahrgenommen. Hierfür bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV). Mit der Zustimmung zur revidierten Gemeindeordnung wird somit gleichzeitig der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt. Eine Rückkehr zur eigenständigen Schulgemeinde in der bisherigen Form ist praktisch ausgeschlossen.

BEURTEILUNG (Benennung der Chancen und Risiken des Zusammenschlusses)

Mit der Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil wird die Schulgemeinde aufgelöst, und die politische Gemeinde übernimmt neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Nach einer sorgfältigen Analyse sieht die Schulpflege mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage für die Bevölkerung folgende Chancen:

- Es besteht eine einheitliche politische Führung und eine gemeinsame Strategieplanung.
- Der Informationsfluss zwischen Behörden und Verwaltungen wird verbessert, Schnittstellen werden vereinfacht (Soziales, Einwohneramt).
- Ein gewisses Synergiepotential auf der Verwaltungsebene, insbesondere im Bereich der Liegenschaften- und Finanzverwaltung, kann realisiert werden.
- Mit der Vereinheitlichung der Finanz- und Investitionspolitik können Projekte besser abgestimmt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten ein Gesamtbild der Aktiven und Passiven und legen einen einzigen, den massgebenden Steuerfuss fest.
- Die Schulpflege kann sich vermehrt den Kernaufgaben, dem Schulbetrieb, der Schulentwicklung und der Personalpolitik widmen, während eine Entlastung in anderen Bereichen, wie Liegenschaften, Finanzen und rein administrativen Tätigkeiten, angestrebt wird.
- Das Schulpräsidium wird wie bisher direkt durch das Volk gewählt.

- Die Schule behält grösstmögliche Autonomie in dieser Einheitsgemeinde (Umsetzungsvorlage), insbesondere durch das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die gleichgestellten Finanzkompetenzen.

Die Auflösung der Schulgemeinde und Fusion zu einer Einheitsgemeinde bringt aber auch folgende Herausforderungen mit sich:

- Mit dem Zusammenschluss geht ein Autonomieverlust der Schule Volketswil einher, insbesondere im Bereich Budget, Finanzen und Liegenschaften. Schulprojekte stehen in Konkurrenz mit anderen «Gemeindeprojekten».
- Es werden neue Schnittstellen geschaffen, insbesondere im Bereich Finanzen, Liegenschaften, Personal, Verwaltung, die alle Akteure fordern und Ressourcen verbrauchen.
- Die Schulpflege wird zu einer Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, wodurch sie die Schule nicht mehr im gleichen Masse steuern kann, da sie nicht mehr zur Vorsteherschaft der Gemeinde gehört. Zwar kann sie immer noch Anträge an die Gemeindeversammlung stellen; der Gemeinderat muss sich jedoch zwingend dafür oder dagegen aussprechen (Einflussnahme).
- Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten kein eigenes Budget und keinen eigenen Steuerfuss zur Genehmigung beantragen. Der Gemeinderat verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung und kann auch Positionen der Schule streichen. Dies kann Angebote der Schule beinhalten, die sie nicht zwingend anbieten muss (z.B. Musikalische Grundausbildung, Skilager, etc.). Darunter leiden des Weiteren Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten für den Souverän. Die Bedürfnisse der Schule treten in Konkurrenz zu den anderen Gemeindeaufgaben.
- Die Doppelbelastung für das Präsidium der Schulpflege ist hoch (bedingt durch die Einsitznahme in Gemeinderat und Schulpflege), es stellt sich die Frage nach der Miliztauglichkeit.
- Eine Fusion bringt in der Regel keinen Spareffekt, im Gegenteil hat sich gezeigt, dass die Klärung der Schnittstellen und die kulturelle/organisatorische/personelle Angleichung Kosten verursacht.
- Der Entscheid zur Einheitsgemeinde lässt sich nicht mehr umkehren.
- Die Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten in den Bereichen Finanzen und Bewirtschaftung der Liegenschaften konnten noch nicht abschliessend geklärt werden

Die Schulpflege ist der Ansicht, dass die Schule Volketswil aktuell sehr gut aufgestellt ist und gut funktioniert. Massgebliche Vorteile einer Einheitsgemeinde bleiben unklar.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) wurde gemeinsam mit Schulpflege und Gemeinderat erarbeitet und stellt die grösstmögliche Autonomie der Schule Volketswil in der Einheitsgemeinde sicher. Die nötigen normativen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Schule nach Übergang in die politische Gemeinde konnten im gemeinsamen Prozess weitgehend geschaffen werden. Damit sind die Interessen der Schule auch bei zukünftigen Entwicklungen von Volketswil – insbesondere bei einer mittelfristigen Einführung einer Parlamentsgemeinde – bestmöglich gewahrt. Entsprechend empfiehlt die Schulpflege die vorliegende Gemeindeordnung zur Annahme.

9. ANTRAG Gemeinderat und Schulpflege

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Schulpflege, beschliesst:

1. Die neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde und somit die Auflösung der Schulgemeinde wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zur Annahme empfohlen.

Raffaella Fehr, Schulpräsidentin, und Jean-Philippe Pinto, Gemeindepräsident erörtern und präsentieren die erarbeitete Gemeindeordnung für eine Einheitsgemeinde. Die Gemeindeversammlung wird heute eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung beschliessen. Über diese Gemeindeordnung entscheidet der Souverän an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024.

Jean-Philippe Pinto führt die Vorbereitungsarbeiten innerhalb der Steuergruppe aus, die mit je drei Behördenmitgliedern sowie den Schreibern der beiden Behörden, stattgefunden hat. Die Steuergruppe wurde durch die Beraterfirma Inoversum AG begleitet. Die vorliegende Gemeindeordnung zeigt eine „Volketswiler-Kompromisslösung“, die nicht perfekt ist, welcher aber zum Start alle wichtigen Bereiche enthält, die für eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege grundlegend sind, führt der Gemeindepräsident aus.

BERATUNG

Jean-Philippe Pinto schlägt zur Vorberatung der Gemeindeordnung folgendes Vorgehen vor:

- Alle Artikel werden der Reihe nach eingeblendet und können gelesen werden.
- Fragen oder Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln werden direkt und fortlaufend gestellt.
- Bemerkungen über pro und contra einer Einheitsgemeinde finden am Schluss statt.

Es gibt keine Einwände gegen das vorgeschlagene Vorgehen.

Die **Rechnungsprüfungskommission** beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats und der Schulpflege, zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die RPK erachtet die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zur Einführung einer Einheitsgemeinde als angemessen.
- Die RPK nimmt positiv zur Kenntnis, dass in pädagogischen und schulischen Belangen die Schulpflege weiterhin allein zuständig bleibt und diese Aufgaben auch künftig eigenständig wahrnehmen wird. Die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium werden weiterhin von den Stimmberechtigten gewählt.
- Die RPK erachtet die geringen Veränderungen der Finanzkompetenzen in der totalrevidierten Gemeindeordnung als angemessen. Im Bereich des Finanzvermögens liegen die Kompetenzen für eine Veräusserung neu abschliessend bei der Gemeindeversammlung. Weiter werden die Bauabrechnungen, die innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredits abschliessen, nicht mehr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
- Die RPK begrüsst die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission. Die Erweiterung des Aufgabenkreises und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber dem Souverän erachtet die RPK als zweckmässig und angemessen.
- Die neue Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft und die Schulgemeinde Volketswil wird auf diesen Zeitpunkt aufgelöst.

Die RPK empfiehlt dem Souverän eine Annahmempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung.

Jean-Philippe Pinto, Gemeindepräsident, und Raffaella Fehr, Schulpräsidentin, zeigen im vorgeschlagenen Vorgehen die Artikel der totalrevidierten Gemeindeordnung.

Heinz Brüngger stellt zu Artikel 25, Abs. 3, **Ziffer 10 einen Änderungsantrag.**

Er sei darüber erstaunt, dass der genannte Artikel neu in dieser totalrevidierten Fassung der Gemeindeordnung aufgeführt werde, obwohl er nicht mit der Zusammenlegung der beiden Gemeinden in Verbindung steht. Mit der aufgenommenen Ausführung, er zitiert: „Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu: ... die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,“ werde den Bewohnern von Volketswil das Recht genommen, zum Vorgehen Stellung zu nehmen. Weder in der vom Kanton publizierten Muster-Gemeindeordnung noch in der aktuellen Gemeindeordnung sei dieser Artikel enthalten. So ist es für ihn befremdend, dass die Zusammenlegung der beiden Gemeinden zum Anlass genommen wird, diesen Artikel neu aufzuführen. Er beantragt die ersatzlose Streichung von Ziffer 10.

Jean-Philippe Pinto erklärt worum es bei der neu aufgeführten Ziffer geht. So könne der Gemeinderat auf Antrag der Grundeigentümer und im öffentlichen Interesse eine Privatstrasse ins öffentliche Eigentum übernehmen. Dies erfolgt nur auf Antrag der Grundeigentümer und nach Prüfung der im übergeordneten Gesetz verlangten Vorgaben. Die Ziffer bildet das heutige geltende Vorgehen ab und sei nichts Neues. In den letzten Jahren erfolgten vereinzelt Anfragen von Eigentümern, die den Unterhalt einer Privatstrasse nicht mehr tragen wollten. Es sei jedoch verständlich, dass der Satz unter Ziffer 10 zu Unsicherheit führen könne. Eine Streichung derselben sei problemlos möglich.

Unter **Artikel 62 «Inkrafttreten»** macht der Gemeindepräsident auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam. Korrekt sollte der Termin der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung 1. Juli 2026 heissen, also nicht 1. Januar 2026, wie dies publiziert wurde.

Raffaella Fehr, Schulpräsidentin, hält abschliessend fest: Bei Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung wird die Schulgemeinde Volketswil aufgelöst und verliert einen Teil ihres Handlungsspielraumes. Im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Behördenarbeit und dem zukünftigen Bevölkerungswachstum in Volketswil geht die Schulpflege davon aus, dass die Grundlagen für die weitere Entwicklung von Volketswil mit dieser Gemeindeordnung gelegt sind, weshalb sie die Vorlage unterstützt. Die nachfolgenden Punkte wahren die Autonomie der Schule Volketswil bestmöglich in der Einheitsgemeinde:

- Direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung
- Ausgeglichene Finanzkompetenzen
- Eigenständige, paritätisch zusammengesetzte Liegenschaftenkommission
- Unterstellung der Leitung Schulverwaltung beim Schulpräsidium

Auch wenn der Gemeindepräsident eingangs erwähnt hat, dass die vorliegende Gemeindeordnung nicht perfekt sei und zu einem späteren Zeitpunkt gewisse Einzelheiten eventuell zu revidieren sind, will die Schulpräsidentin nochmals explizit darauf hinweisen, dass die Schulpflege der Zusammenlegung nur solange zustimmen könne, wie die oben erwähnten Punkte sichergestellt sind.

Die Vorsitzenden übergeben das Wort der Versammlung.

Sara Fischer, Partei Die Mitte, ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Gemeindeordnung ein guter Kompromiss für die Zusammenlegung der beiden Körperschaften gefunden werden konnte. Will man das Gelingen der Einheitsgemeinde nicht gefährden, sollten an dieser Version der Gemeindeordnung keine Veränderungen erfolgen. Die Mitte empfiehlt die Annahme der Gemeindeordnung.

Dejan Malcic, SVP Volketswil: Die Mitglieder der SVP haben die Gemeindeordnung kritisch geprüft und sind der Ansicht, dass sowohl die Interessen der politischen Gemeinde wie auch diejenigen der Schulgemeinde vertreten sind. Die SVP Volketswil empfiehlt die Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung und dankt allen Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Yves Krismer, ehemaliger Schulpräsident, war massgeblich an der Ausarbeitung der Gemeindeordnung beteiligt. Er erinnert an die Einzelinitiative von Klaus Näder, der das Aufzeigen der Vor- und Nachteile einer Einheitsgemeinde verlangte. So appelliert er an die Wichtigkeit der Transparenz. Entscheidend sei, dass für die Schule in den für sie wichtigsten Punkte gute Lösungen gefunden werden konnten. Klar sei aber auch, dass die Schule vollumfassend ihre Finanzkompetenzen (Budgethoheit) verliere. Die Anwesenden haben heute gehört, dass die vorliegende Gemeindeordnung zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden könne. Er findet diese Aussage erschwerend. Ob man dem Gemeinderat die alleinige Verantwortung über ein Budget von über 100 Mio. Franken übergebe, sei ebenso fragwürdig. Yves Krismer steht hinter der erarbeiteten Gemeindeordnung, sie sei ein guter Kompromiss für die Schule. Ob das Vertrauen weiterhin vorhanden bleiben kann, wird die Zukunft zeigen.

Thomas Brunner meint, heute kontroverse Behauptungen zu hören. So seien doch eben von der Schulpräsidentin die gleichen Finanzkompetenzen für Schulpflege und Gemeinderat erwähnt worden. Jetzt sei davon die Rede, dass die Schulpflege ihre Finanzkompetenzen verliere. Auch wenn heute Abend die Stimmbevölkerung nur wenig vertreten sei, sei es durchwegs legitim, dass das Geschäft beraten werde, schliesslich steht der definitive Entscheid erst mit der Urnenabstimmung fest.

Schulpräsidentin Raffaella Fehr will kurz zu den Finanzkompetenzen präzisieren. Die Schulpflege verfügt gemäss Gemeindeordnung über die gleichen Ausgabenkompetenzen wie der Gemeinderat. In einer Einheitsgemeinde verliert die Schulpflege die Budgethoheit, denn diese stehe sodann nur noch dem Gemeinderat in alleiniger Kompetenz zu.

Christina Atland: Auch die Mitglieder der FDP haben die Vorlage intensiv studiert und diskutiert. Die Parteimitglieder empfehlen die Annahme der Gemeindeordnung.

Vroni Harzenmoser, langjährige ehemalige Lehrerin, kennt die Entwicklung der Schule Volketswil der letzten 50 Jahre. Die Schule sei jeweils sehr flexibel, leistungsfähig und engagiert gewesen. Beim Lesen der Nachteile einer Einheitsgemeinde sei für sie nicht nachvollziehbar, warum die Schulpflege dieser Vorlage zustimmt. Wollte man tatsächlich den Autonomieverlust in Kauf nehmen, eine engagierte Schulpflege aufgeben und mit der Einheitsgemeinde die Steuerung der Schule aus der Hand geben? Sollen zukünftig wirklich Schulprojekte mit Gemeindeprojekten konkurrenzieren? Sie kann den Mehrwert für die Schule und für die Kinder in einer Einheitsgemeinde nicht erkennen.

Raffaella Fehr, Schulpräsidentin, geht auf die Fragestellung in Bezug auf die Vorteile der Schule ein. Die vorliegende Gemeindeordnung wahrt die Autonomie der Schule weitestgehend. Die Schulpflege sieht mit Blick auf die Zukunft eine mögliche Parlamentsbildung. Obwohl letzteres rechtlich durchwegs auch ohne die Bildung einer Einheitsgemeinde möglich ist, sei dies doch wenig sinnvoll.

Hans-Peter Meier meint, dass mit der Zustimmung zur Einheitsgemeinde, die Parlamentsgemeinde für Volketswil nur noch wenig entfernt sei.

Luzia Issakka fragt nach wie viele Einwohner die Gemeinde Volketswil wohl in zehn Jahren zählen wird. Sie sieht durch die neue Zonenordnung im Gebiet Dammboden die Möglichkeit einer Entwicklung mit Entstehung von Hochhäusern.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto erklärt, dass die Frage keinen Bezug auf die aktuelle Vorberatung der Gemeindeordnung hat. Zudem werde der Richtplan dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt.

Andreas Pinsini, Grünliberale Partei, sieht zwei Behörden, welche die erarbeitete Gemeindeordnung unterstützen. So empfehle auch die GLP die Annahme der Gemeindeordnung an der Urne.

Andreas Locher, ehemaliges Schulpflegemitglied, fällt auf, dass sowohl die Vertretungen aus der Politik wie auch aus den Parteien der neuen Gemeindeordnung zustimmen. Eine Vertreterin des Schulpersonals spreche jedoch klar dagegen. Er weist auf die Wichtigkeit der Meinungen aus der operativen Ebene hin, also der Angestellten der Schule. Die kritischen Bedenken des Schulpersonals zur Einheitsgemeinde seien ernst zu nehmen. Herr Locher meint wahrzunehmen, dass die Sorgen und Bedenken zur Einheitsgemeinde grösser als die Vorteile seien und fragt an, ob die Vernehmlassung zur Gemeindeordnung auch bei den Angestellten der Schule durchgeführt wurde.

Es hat keine Vernehmlassung der Gemeindeordnung bei den Mitarbeitenden der Schule stattgefunden, antwortet Raffaella Fehr. Die Vernehmlassung habe öffentlich stattgefunden, jede Person hatte die Möglichkeit, sich zur Gemeindeordnung zu äussern. Anlässlich der Schulpflegesitzungen informierte die Schulpflege jeweils die Schulleitungen über die weiteren Schritte holte die Meinungen zu den Details ab. Ein Stimmungsraben zwischen Schulbehörde und den Lehrpersonen werde aktuell nicht wahrgenommen, jedoch sei nicht auszuschliessen, dass gewisse Verunsicherungen bestehen. So seien z.B. gewisse Details aus dem Liegenschaftsbereich noch offen, die zwar in den Grundzügen gut angedacht sind, aber noch nicht im Detail nagelfest geregelt sind, was für die Schule ein Restrisiko darstellt. Schliesslich dürfte es aber auch im Interesse des Gemeinderats sein, dass der Alltag in den Schulanlagen gut funktioniere.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung stimmt zuerst zum Änderungsantrag von Heinz Brüngger ab: Streichung von Ziffer 10 in Artikel 25.

Der Änderungsantrag wird mit 88 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung stimmt zur neuen Gemeindeordnung Einheitsgemeinde und somit der Auflösung der Schulgemeinde zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 mit 85 Ja- zu 18 Nein-Stimmen der Empfehlung zur Annahme zu.

Vor Abschluss gratuliert Jean-Philippe Pinto mit Blumen und Wein Frau Renate Mörker zum 30-jährigen Dienstjubiläum im Wahlbüro Volketswil.

Der Gemeindepräsident schliesst um 21:45 Uhr die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ab. Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben. Er weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin und verliert die Rechtsmittel.

Die Schulpräsidentin führt die Geschäfte der Schulgemeindeversammlung weiter. Die Einladung zur Schulgemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation der Traktanden und des detaillierten Beleuchtenden Berichts im offiziellen Publikationsorgan am 10. Mai 2024. Die Aktenaufgabe war öffentlich in der Schulverwaltung einzusehen sowie auf der Website der Schule aufgeschaltet.

Traktanden der Schulgemeindeversammlung:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde

Die Schulpflege beantwortet heute die Anfrage nach §17 des Gemeindegesetzes von Tobias Ulrich, Michael Gruebler und Michael Ulrich. Sie betrifft den **Schutz der Lehrpersonen und Prävention von Diskriminierung aufgrund von Sexualität, Geschlecht und Gender.**

Die Stimmzähler bleiben unverändert: Claudio Böttcher, Wangenstrasse 2a, 8604 Volketswil
Urban Fäh, Huzlenstrasse 43a, 8604 Volketswil

Auf Verlangen der Vorsitzenden werden 102 Stimmberechtigte festgestellt.

Auf Anfrage der Schulpräsidentin werden weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe Einwendungen erhoben. Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Die Vorsitzende gibt einen Ausblick zu einem Geschäft, das die Schulpflege aktuell für die Schulgemeindeversammlung vom 13. September 2024 vorbereitet. Es geht dabei um den Entscheid zur Gründung und den Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil. Das Geschäft wird im Herbst dem Souverän vorgestellt und zur Beratung und Abstimmungsempfehlung zuhanden Urnenabstimmung vorgelegt. Grund für die Aufnahme dieses Projektes sind die im Bezirk Uster unzureichenden Sonderschulplätze. Dadurch ist eine angemessene Beschulung von betroffenen Kindern nicht immer möglich und diese belasten darüber hinaus zusätzlich die Regelklassen. Mit dem Kanton sind Besprechungen erfolgt und der Kanton begrüsst das Angebot von Sonderschulplätzen in Volketswil. Die Sonderschule wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt und vom Kanton refinanziert. Detaillierte Informationen werden im Beleuchtenden Bericht zu lesen sein. Die Schulpflege will mit der Eröffnung einer Heilpädagogischen Schule zur angemessenen Beschulung aller Kinder in Volketswil beitragen.

Raffaella Fehr übergibt das Wort dem Finanzvorstand, Matthias Lüthi, der die Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde präsentiert.

1. Beleuchtender Bericht

1.1 Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Schule Volketswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'978'687.98 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'019'700.00.

Die signifikante, positive Differenz von CHF 2'958'987.98 lässt sich mit den höheren Erträgen begründen (CHF 4'823'275.40 Steuererträge abzüglich der niedrigeren Finanzausgleichszahlungen CHF - 3'736'347.38). Ferner wurde bei den Aufwänden (Personalaufwand sowie Sach- und Betriebsaufwand) deutlich weniger ausgegeben als budgetiert.

Grundlage für das Budget ist der seit Jahren etablierte Finanzplanungsprozess, den die Schule Volketswil gemeinsam mit der politischen Gemeinde Volketswil jeweils im Frühjahr durchläuft. Zum damaligen Zeitpunkt der Budgetplanung 2023 musste mit dem Wegzug des grössten juristischen Steuerzahlers während des Rechnungsjahres 2023 gerechnet werden. Dies hätte niedrigere Steuererträge, jedoch einen höheren Finanzausgleich zur Folge gehabt. Dieser Wegzug wird voraussichtlich erst im Jahr 2024 erfolgen und sich nicht mehr auf die Jahresrechnung 2023 auswirken.

Die Erfolgsrechnung 2023 zeigt sich wie folgt:

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung	Abw. in %
Total Aufwand	48'880'997.22	50'639'100.00	-1'758'102.78	-3.47%
Total Ertrag	52'859'685.20	51'658'800.00	1'200'885.20	2.32%
Ergebnis	3'978'687.98	1'019'700.00	2'958'987.98	

Das positive Jahresergebnis 2023 ist also auf zwei sich ergänzende Faktoren zurückzuführen:

- Der erwartete Steuerrückgang durch den Wegzug des grössten juristischen Steuerzahlers blieb aus.
- Die Ausgabendisziplin aufgrund der erwarteten Steuermindereinnahmen wurde mehr als eingehalten.

Die signifikante Budgetabweichung und das damit verbundene positivere Jahresergebnis entlastet die weitere Planung. Denn für die Weiterführung des Projekts «Schulraum 2020» sind in den kommenden vier Jahren durchschnittliche Ertragsüberschüsse von jährlich mindestens 2.5 Mio. Franken notwendig.

Die Aufwendungen zeigen folgende Abweichungen von der Jahresrechnung zum Budget:

Aufwand	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung	Abw.	Rechnung 2022
	in CHF	in CHF	in CHF	in %	in CHF
Personalaufwand (Gemeindeangestellte)	13'155'243.36	14'018'200.00	-862'956.64	-6.16%	12'461'439.19
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'713'350.70	6'407'600.00	-694'249.30	-10.83%	5'764'650.51
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'376'108.20	2'458'700.00	-82'591.80	-3.36%	2'482'147.81
Transferaufwand	27'536'008.46	27'630'900.00	-94'891.54	-0.34%	26'646'124.09
Total betrieblicher Aufwand	48'780'710.72	50'515'400.00	-1'734'689.28	-3.43%	47'354'361.60
Finanzaufwand	100'239.05	123'700.00	-23'460.95	-18.97%	112'990.85
interne Verrechnungen	47.45	0.00	47.45	n/a	47.45
Total Aufwand	48'880'997.22	50'639'100.00	-1'758'102.78	-3.47%	47'467'399.90

Auf der Aufwandsseite sind einige Budgetabweichungen festzustellen.

Der Personalaufwand für Gemeindeangestellte liegt 6,16 % unter dem Budget. Dies ist auf tiefere Personalkosten im Bereich Liegenschaften sowie in den übrigen Kostenstellen auf tiefere Personal- und Weiterbildungskosten zurückzuführen. Zudem wurden die Ausgaben im Bereich der Sozialabgaben zu hoch budgetiert. Hingegen kam es im Bereich der Lohnkosten für Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu Kostenüberschreitungen. Denn die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung in "Deutsch als Zweitsprache" stieg über die beiden für die Rechnung 2023 massgeblichen Schuljahre 2022/23 und 2023/24 um insgesamt 5,27 %.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand blieb insbesondere wegen Einsparungen im Bereich des Materialaufwands sowie der Anschaffungen und des Unterhalts von Möbeln und Informatikanlagen mit CHF 694'249.30 unter den geplanten Ausgaben. Ferner wurden verschiedene Unterhaltsmassnahmen im Feldhof nicht mehr durchgeführt, da die Sanierung vorgezogen wird.

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ertrag	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung	Abw.	Rechnung 2022
	in CHF	in CHF	in CHF		in CHF
Fiskalertrag	39'094'475.40	34'271'200.00	4'823'275.40	14.07%	38'540'026.20
Entgelte	1'805'716.85	1'695'200.00	110'516.85	6.52%	1'792'045.90
übrige Erträge	1'826.00	0.00	1'826.00	n/a	-85.00
Transferertrag	11'859'652.62	15'596'000.00	-3'736'347.38	-23.96%	10'475'682.77
Total betrieblicher Ertrag	52'761'670.87	51'562'400.00	1'199'270.87	2.33%	50'807'669.87
Finanzertrag	97'966.88	96'400.00	1'566.88	1.63%	114'429.16
interne Verrechnung	47.45	0.00	47.45	n/a	47.45
Total Ertrag	52'859'685.20	51'658'800.00	1'200'885.20	2.32%	50'922'146.48

Wie oben beschrieben hat der zunächst für 2023 geplante, dann aber noch nicht umgesetzte Wegzug eines massgeblichen juristischen Steuerzahlers einen wesentlichen Einfluss auf die Erträge.

Daher ist erfreulicherweise der Fiskalertrag (allgemeine Gemeindesteuern) um 14,07 % und CHF 4'823'275.40 höher ausgefallen als erwartet.

Im Gegenzug liegt der Transferertrag mit CHF 11'859'652.62 um 23,96 % tiefer als im Budget 2023 geplant. Der kantonale Finanzausgleich (Transferertrag) ist von der Schulgemeinde nicht beeinflussbar. Er hängt von der durchschnittlichen Ertragskraft der Steuerzahlenden in der Gemeinde Volketswil im Verhältnis zum kantonalen Mittel ab.

Nach Funktionen gegliedert zeigt sich die Erfolgsrechnung wie folgt:

in CHF	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Behörden & Verwaltung	0.00	0.00	600.00	0.00	9'477.60	0.00
Kindergarten	3'879'496.87	32'346.00	3'996'300.00	0.00	3'867'727.71	55'450.00
Primarschule	14'794'352.18	59'899.65	15'067'600.00	86'100.00	14'591'684.74	48'537.00
Sekundarschule	7'104'348.26	17'806.35	7'009'100.00	31'700.00	6'842'345.13	28'144.00
Musikschule	1'577'649.28	805'212.05	1'599'200.00	794'100.00	1'508'594.21	647'722.05
Schulliegenschaften	6'848'303.35	151'640.74	7'488'300.00	73'200.00	6'999'932.56	94'876.77
Tagesbetreuung	1'133'227.64	824'465.60	1'073'600.00	737'700.00	956'589.41	813'114.75
Volksschule, Übriges	9'751'449.07	627'884.95	10'500'500.00	381'200.00	8'691'610.57	482'215.95
Sonderschulung	3'180'866.87	141'197.95	3'115'000.00	99'000.00	3'317'842.53	221'026.15
Fortbildungsschule	233'935.60	241'831.10	320'300.00	238'200.00	251'050.25	180'299.50
Gesundheit	117'290.80	0.00	144'900.00	0.00	156'798.56	0.00
Soziale Sicherheit	13'992.81	0.00	50'200.00	0.00	45'676.81	0.00
Finanzen und Steuern	246'084.49	49'957'400.81	273'500.00	49'217'600.00	228'069.82	48'350'760.31
Total	48'880'997.22	52'859'685.20	50'639'100.00	51'658'800.00	47'467'399.90	50'922'146.48

1.2 Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 betragen die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen CHF 3'928'304.91 und im Finanzvermögen CHF 0.00.

Die untenstehende Tabelle weist die Investitionen im Rechnungsjahr 2023 aus.

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2023
Feldhof, Planung	136'576.65	
Feldhof, Erweiterung		
Gesamtprojektteam	23'384.40	70'000
Hellwies, Erweiterung	11'628.30	
Zentral, Werterhaltung/Erweiterung	268'233.85	853'000
Zentral Mobiliar		
Lindenbüel, Planung	54'261.35	220'000
Lindenbüel, Werterhaltung	3'016'434.86	3'580'000
In der Höh, Werterhaltung		
Lindenbüel Rückbau 'Roter Platz'	128'207.20	
Gutenswil Werterhaltung		150'000
Anschaffung Mobiliar div.	89'539.90	100'000.00
Anschaffung IT (iPads)	200'038.40	200'000
Total	3'928'304.91	5'173'000

Die Investitionsplanung für das Jahr 2023 ging von CHF 5'173'000.00 aus, tatsächlich investiert wurden CHF 3'928'304.91.

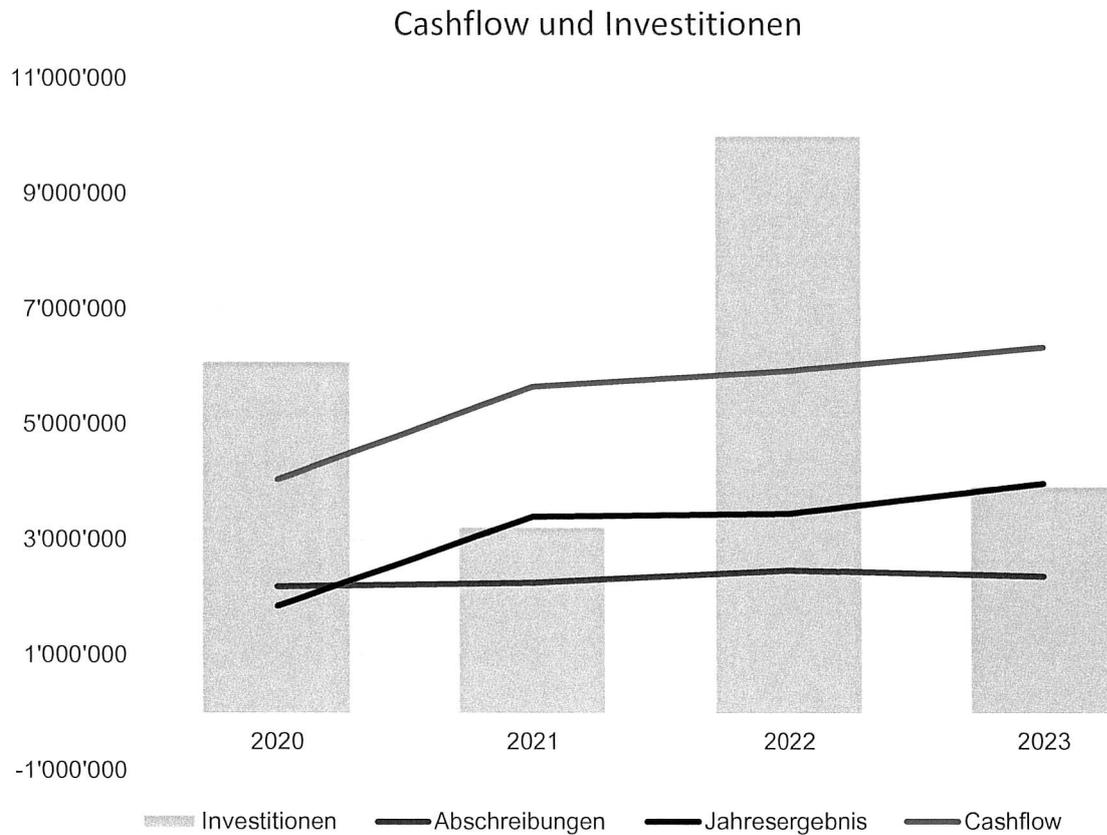
Der Hauptteil der Investitionskosten fällt auf die planmässige Erweiterung des Schulhauses Lindenbüel. Die Minderausgaben dieses Sanierungsvorhabens lassen sich durch zeitliche Verschiebungen bei der Umsetzung begründen.

Ferner gibt es folgende Begründungen für die weiteren Abweichungen:

- Die geplanten Ausgaben für die Schulanlage Zentral (Pavillons) sowie der Werterhalt der Schulanlage Gutenswil (Heizung) wurden noch nicht ausgeführt.
- Der Rückbau des 'Roten Platzes' beim Schulhaus Lindenbüel wurde gemäss Entscheid der Schulpflege umgesetzt. Die Investitionskosten wurden ursprünglich auf dem Investitionskonto Lindenbüel budgetiert, jetzt aber im Sinne der Transparenz auf einem eigenen Investitionskonto gebucht.
- Einzelne Schlussabrechnungen Zentral wurden bereits im Jahr 2022 verbucht.

Die Anschaffungen im Bereich Informatik (Anschaffungen iPads) wurden gemäss dem von der Schulpflege bewilligten Konzept getätigt und nach den HRM2-Richtlinien als Investitionen gebucht.

Der Cashflow bewegt sich im Rechnungsjahr 2023 - so wie schon in den Vorjahren - stabil auf einem ausreichenden Niveau, um die erforderlichen Sanierungen der Schulanlagen auch weiterhin finanzieren zu können. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Cashflows der vergangenen vier Jahre in Relation zu den Investitionen.



Ende 2022 betrug das Verwaltungsvermögen CHF 45'239'726.43. Zuzüglich der Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 3'928'304.91 und abzüglich der Abschreibungen in Höhe von CHF 2'376'108.20 beträgt das Verwaltungsvermögen per 31.12.2023 nunmehr CHF 46'791'923.14.

	in CHF
Verwaltungsvermögen 31.12.2022	45'239'726.43
Investitionen	3'928'304.91
Abschreibungen	-2'376'108.20
Verwaltungsvermögen 31.12.2023	46'791'923.14

1.3 Bilanz

Ende 2022 betrug das Eigenkapital der Schulgemeinde CHF 53'715'341.27. Zuzüglich des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 3'978'687.98 beträgt das Eigenkapital per Ende 2023 neu CHF 57'694'029.25.

	in CHF
Eigenkapital am 31.12.2022	53'715'341.27
Ertragsüberschuss	3'978'687.98
Eigenkapital am 31.12.2023	57'694'029.25

2. Antrag

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde Volketswil wird genehmigt.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde Volketswil entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4 Mio. um rund CHF 3. Mio. besser ab als budgetiert.
- Die direkten Steuern belaufen sich auf CHF 39 Mio. und liegen somit CHF 4.8 Mio. über Budget. Davon entfallen CHF 3.4 Mio. auf natürliche Personen und CHF 1.4 Mio. auf juristische Personen. Bedeutenden Einfluss für den Mehrertrag hatte der zunächst für 2023 geplante, dann aber noch nicht umgesetzte Wegzug eines bedeutenden juristischen Steuerzahlers.
- Der Finanzausgleich („Ressourcenausgleich“) erreicht CHF 10.8 Mio. und ist somit rund CHF 4 Mio. unter dem Budget. Der Minderertrag ist auf den oben erwähnten Nichtwegzug des juristischen Steuerzahlers zurückzuführen. Die Steuerkraft pro Einwohner ist in etwa gleichgeblieben.
- Der Personalaufwand für Gemeindeangestellte wird mit CHF 12.5 Mio. ausgewiesen und liegen rund 6.2 % unter Budget, jedoch rund CHF 0.7 Mio. über der Jahresrechnung 2022. Die Reduktion ist auf tiefere Personalkosten im Bereich Liegenschaften sowie in den übrigen Kostenstellen auf tiefere Personal- und Weiterbildungskosten zurückzuführen. Zudem wurden die Ausgaben im Bereich der Sozialabgaben zu hoch budgetiert.
- Hingegen kam es im Bereich der Lohnkosten für Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu Kostenüberschreitungen. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung in „Deutsch als Zweitsprache“ stieg über die beiden für die Rechnung 2023 massgeblichen Schuljahre 2022/23 und 2023/24 um insgesamt rund 5.3 %.
- Der Sach- und übrige Betriebsaufwand kommt auf CHF 5.7 Mio. zu stehen und liegt somit rund CHF 0.7 Mio. unter dem Budget 2023, jedoch praktisch unverändert gegenüber der Jahresrechnung 2022. Dies ist insbesondere auf Einsparungen im Bereich des Materialaufwands

sowie der Anschaffungen und des Unterhalts von Möbeln und Informatikanlagen zurückzuführen. Ferner wurden verschiedene Unterhaltsmassnahmen in der Schulanlage Feldhof nicht mehr durchgeführt, da die Sanierung vorgezogen wird.

- Die Investitionen waren mit CHF 3.9 Mio. rund CHF 1.2 Mio. tiefer als budgetiert. Der Hauptteil der Investitionskosten fällt auf die planmässige Erweiterung der Schulanlage Lindenbüel. Die Minderausgaben dieses Sanierungsvorhabens sind durch zeitliche Verschiebungen bei der Umsetzung zu begründen. Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben (Investitionsanteil) beträgt 8 %.
- Die RPK hat vom Bericht der finanztechnischen Prüfstelle BDO mit Datum 19. April 2024 Kenntnis genommen, in dem die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 empfohlen wird.

BERATUNG

Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Auch die Schulgemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab, obwohl sie nicht am Gewinn aus der Grundstückgewinnsteuer partizipiert, hält Michael Wyss fest. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt, die Annahme der Jahresrechnung 2023.

Die Schulpräsidentin übergibt das Wort der Versammlung.

Das Wort wird von der Versammlung gewünscht.

BESCHLUSS

Die Schulgemeindeversammlung genehmigt mit klarer Mehrheit die Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde.

Tobias Ulrich, Michael Gruebler und Michael Ulrich haben bei der Schulpflege eine **Anfrage nach §17 des Gemeindegesetzes** eingereicht. Sie betrifft den **Schutz der Lehrpersonen und Prävention von Diskriminierung aufgrund von Sexualität, Geschlecht und Gender**.

Die Schulpräsidentin bittet Michael Gruebler die Anfrage vorzulesen.

«Im April 2024 hat der Fall einer Lehrperson aus Pfäffikon ZH Schlagzeilen gemacht. Gemäss Recherchen von ZüriostVZO-Medien wurde der Lehrer von Eltern (mit freikirchlichen Hintergrund) im Zuge des Sexualkunde-Unterrichts aufgrund seiner Homosexualität angegriffen und seine pädagogischen Kompetenzen in Frage gestellt. Es handelt sich hier um Diskriminierung aufgrund der persönlichen sexuellen Orientierung.

Die Schulleitung hat der Lehrperson einen professionellen Unterricht attestiert, sich aber in Elternbriefen nicht hinter die Lehrperson gestellt und ihren Angestellten nicht unterstützt/geschützt, letzteres gilt auch für die Schulpflege. Dies ist menschlich und personalpolitisch inakzeptabel.

In der Schweiz befinden wir uns momentan einerseits in einem Umfeld zunehmender Homophobie (u.a. steigen die Fälle von "LGBTQ-feindlichen Hate Crimes, Gewalt und Diskriminierung" stark an). Die Schule muss in dieser Situation eine Vorbildrolle übernehmen, Grundwerte vorleben und diese vermitteln. Dies ist auch explizit im Lehrplan 21 unter "Bildung für nachhaltige Entwicklung" festgehalten.

Andererseits herrscht an unseren Schulen Personalmangel. Aber nicht nur deswegen müssen sich die Schulgemeinden für einen gut funktionierenden Schulbetrieb um ihre Angestellten kümmern und diesen eine diskriminierungsfreie und positive Arbeitsatmosphäre schaffen.

In diesem Kontext und gemäss Gemeindegesetz § 17 stellen wir der Schulpflege Volketswil folgende Anfrage zur Beantwortung an der nächsten Gemeindeversammlung, sowie schriftlich:

Gibt es in der Schulgemeinde Volketswil ein Konzept zur Gleichstellung aller Geschlechter und/oder zur Prävention von Diskriminierungen aufgrund von Sexualität, Geschlecht und Gender?

- Falls ja, betrifft dies sowohl Schüler*innen, als auch Personal?
- Falls nicht, wird die Schulpflege künftig in diesem Bereich tätig?
- Unterstützt die Schule niederschwellige Anlauf-/Meldestellen für Lehrpersonen und/oder für Schüler*innen?

Wie schützt die Schule Volketswil ihr Personal vor diskriminierendem und übergriffigem Verhalten, insbesondere von Seiten von Eltern/Erziehungsberechtigten?

- Gibt es ein Konzept oder Ähnliches zum Umgang mit diskriminierendem und übergriffigem Verhalten an Schulen, ausgehend von Eltern/Erziehungsberechtigten?
- Was unternimmt die Schulpflege, um ähnliche Fälle (wie in Pfäffikon) in Volketswil zu vermeiden?
- Wie stellt die Schule Volketswil sicher, dass in einem ähnlichen Fall wie in Pfäffikon, die Lehrperson die volle Unterstützung ihrer Vorgesetzten erhält?»

Tobias Ulrich, Michael Gruebler, Michael Ulrich

Die Vorsitzende liest die Antwort der Schulpflege auf die Anfrage vor:

„Ihre Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes beantwortet die Schulpflege wie folgt. Die Anfrage sowie die dazugehörige Antwort werden wir für die Schulgemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 vorsehen.

Vorbemerkungen

Die Schule Volketswil lehnt diskriminierendes Verhalten grundsätzlich und uneingeschränkt ab – unabhängig davon, ob dies im Kontext von Sexualität, biologischem oder sozialem Geschlecht (Gender) oder anderen Themen stattfindet.

Das Recht auf die eigene Geschlechtsidentität wird durch die Art. 10 und Art. 13 der Bundesverfassung (SR 101) geschützt. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV).

Aus dem Gleichheitsgebot in der Bundesverfassung lässt sich die Gleichstellung der Geschlechter sowie das Diskriminierungsverbot ableiten. Jeder Mensch ist in seiner unantastbaren Würde gleich geschützt und soll deshalb gleich behandelt und respektiert werden. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf staatliche Behörden, für alle Schülerinnen und Schüler, für alle Mitarbeitenden und für Behördenmitglieder der Schule Volketswil. Die Schule Volketswil nimmt die Diskriminierungsthematik ernst – und dies nicht erst seit den Schlagzeilen aus Pfäffikon. In unseren pädagogischen Leitsätzen sowie in den Führungsgrundsätzen verpflichten wir uns zu einem selbstverständlichen und verständnisvollen Umgang mit Verschiedenheit. Dieser inklusive Anspruch für das schulische Zusammenleben und den Unterricht wird bewusst gestaltet und reflektiert. Das bedeutet, individuelle Förderung, Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler, die Akzeptanz bzw. Toleranz gegenüber der Vielfalt aller Menschen an der Schule Volketswil.

Beantwortung der Fragen

1. Gibt es in der Schulgemeinde Volketswil ein Konzept zur Gleichstellung aller Geschlechter und/oder zur Prävention von Diskriminierungen aufgrund von Sexualität, Geschlecht und Gender?
 - Falls ja, betrifft dies sowohl Schüler*innen, als auch Personal?
 - Falls nicht, wird die Schulpflege künftig in diesem Bereich tätig?
 - Unterstützt die Schule niederschwellige Anlauf-/Meldestellen für Lehrpersonen und/oder für Schüler*innen?

Die Schule Volketswil nimmt eine staatliche Aufgabe wahr und ist deshalb an zahlreiche gesetzliche Bestimmungen gebunden, die sowohl für das Verhältnis zum Schulpersonal, wie auch zu den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern gelten. Dazu gehören die Bundesverfassung und das Gleichstellungsgesetz. Auch in unseren kommunalen Bestimmungen werden die Mitarbeitenden vor Diskriminierung geschützt. So hält Art. 26 der Personalverordnung der Schulgemeinde Volketswil fest, dass sich der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach dem Gleichstellungsgesetz richtet. Im Gleichstellungsgesetz sind in Art. 5 verschiedene Rechtsansprüche festgehalten, die alle Menschen beantragen können, wenn sie von Diskriminierung betroffen sind. Dazu gehören Lohnfortzahlungen und Entschädigungen des Arbeitsgebers.

Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer Geschlechtsidentität ist schliesslich auch im Volksschulrecht verankert, (§ 2 Abs. 1 VSG). Entsprechend fördert die Schule Volketswil alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

Für Konflikte im Schulalltag steht in jedem Schulhaus die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Schulpflege ist der Ansicht, dass dies auch im Fall von Diskriminierung die richtige Anlauf- und

Meldestelle ist. Aufgrund der aktuellen Ereignisse in Pfäffikon wird die Schule Volketswil die Thematik mit der Schulsozialarbeit aufgreifen und prüfen, ob zusätzliche, niederschwellige Massnahmen erforderlich sind.

2. Wie schützt die Schule Volketswil ihr Personal vor diskriminierendem und übergriffigem Verhalten, insbesondere von Seiten von Eltern/Erziehungsberechtigten?
 - Gibt es ein Konzept oder Ähnliches zum Umgang mit diskriminierendem und übergriffigem Verhalten an Schulen, ausgehend von Eltern/Erziehungsberechtigten?
 - Was unternimmt die Schulpflege, um ähnliche Fälle (wie in Pfäffikon) in Volketswil zu vermeiden?
 - Wie stellt die Schule Volketswil sicher, dass in einem ähnlichen Fall wie in Pfäffikon, die Lehrperson die volle Unterstützung ihrer Vorgesetzten erhält?

Als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin hat die Schulgemeinde Volketswil ihren Mitarbeitenden gegenüber eine Fürsorgepflicht (§ 32 Personalgesetz Kanton Zürich). Auch in ihrer kommunalen Personalverordnung hält die Schulgemeinde Volketswil fest, dass sie die Persönlichkeit ihrer Angestellten achtet und schützt (Art. 35 Personalverordnung Volketswil). Gestützt auf § 32 Abs. 1 Personalgesetz des Kantons Zürich (PG ZH) schützt sie ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. So kann sie in gewissen Fällen gestützt auf § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG) die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes übernehmen. Dieselbe Regelung hat die Schulgemeinde Volketswil in Art. 77 ihrer kommunalen Personalverordnung verankert. Ungerechtfertigte Angriffe sind beispielsweise Verletzungen der psychischen Integrität, darunter fällt die Ausgrenzung, der Psychoterror, sexistische Äusserungen etc. Solche Handlungen sind Persönlichkeitsverletzungen, was die Schule Volketswil nicht toleriert.

Eltern haben die Pflicht, mit den Lehrpersonen und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten (§ 54 Abs. 1 Volksschulgesetz). Ihre Mitwirkung ist bei Personalentscheiden ausgeschlossen (§ 55 Volksschulgesetz). Verstossen Eltern vorsätzlich gegen die entsprechenden Bestimmungen, können sie auf Antrag der Schulpflege mit Busse bestraft werden (§ 76 Abs. 1 Volksschulgesetz).

Als Anlaufstelle bei übergriffigem und diskriminierendem Verhalten stehen die Schulleitung oder die Schulverwaltungsleitung beratend und unterstützend zur Verfügung (gestützt auf § 96 Vollzugsbestimmungen Schulgemeinde Volketswil). Sowohl die Schulleitungen, die Schulverwaltung als auch die Schulpflege der Schule Volketswil nehmen solche konkreten Anliegen sehr ernst und suchen mit den Beteiligten nach gemeinsamen Lösungen, die in der Regel gefunden werden. Darin sind alle Beteiligten geübt und handeln professionell.

Fazit

Insgesamt kann die Schulpflege festhalten, dass an der Schule Volketswil eine gute Rechtsgrundlage und ein umfangreiches Regelwerk zum Schutz vor Diskriminierung bestehen. Ausserdem sind sowohl für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern als auch für unsere Mitarbeitenden verschiedene Ansprechstellen vorhanden. Die Schulpflege wird alle involvierten Stellen noch einmal für die Thematik sensibilisieren.“

Die Schulpräsidentin fragt die Anfragenden, ob sie mit der Antwort zufrieden sind und ob sie eine Diskussion wünschen. Michael Grüebler dankt für die Antwort und die rechtlichen Grundlagen. Er ist über die vielen Paragraphen in der Antwort etwas enttäuscht. Ihm fehlt die Wertschätzung dem Thema gegenüber und die Ausführung der Werte, die die Schule vertritt. Diskriminierung ist eine Straftat, leider wird sie trotzdem verübt. Er wünscht keine Diskussion.

Auf Anfrage der Vorsitzenden werden weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben.

Die Schulpräsidentin weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab Montag, 17. Juni, in der Schulverwaltung zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist Raffaella Fehr ebenso auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Uster
- 30 Tage für einen ordentlichen Rekurs sowie Berichtigung des Protokolls an den Bezirksrat Uster

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Er setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§21a Abs. 2 VRG).

Die Schulpräsidentin dankt allen Anwesenden für das Interesse und Erscheinen zur heutigen Schulgemeindeversammlung sowie den Pressevertretern für die Berichterstattung in den Medien. Die nächste Versammlung der Schulgemeinde findet am Freitag, 13. September 2024, im Anschluss an die Versammlung der politischen Gemeinde um 19:30 Uhr, statt. Sie schliesst die Versammlung ab und wünscht allen Anwesenden eine angenehme Sommerzeit.

Volketswil,
10. Juni 2024

Namens der Schulgemeindeversammlung
Die Protokollführerin:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Die Schulpräsidentin:



Die Stimmzähler:



Claudio Böttcher



Urban Fäh